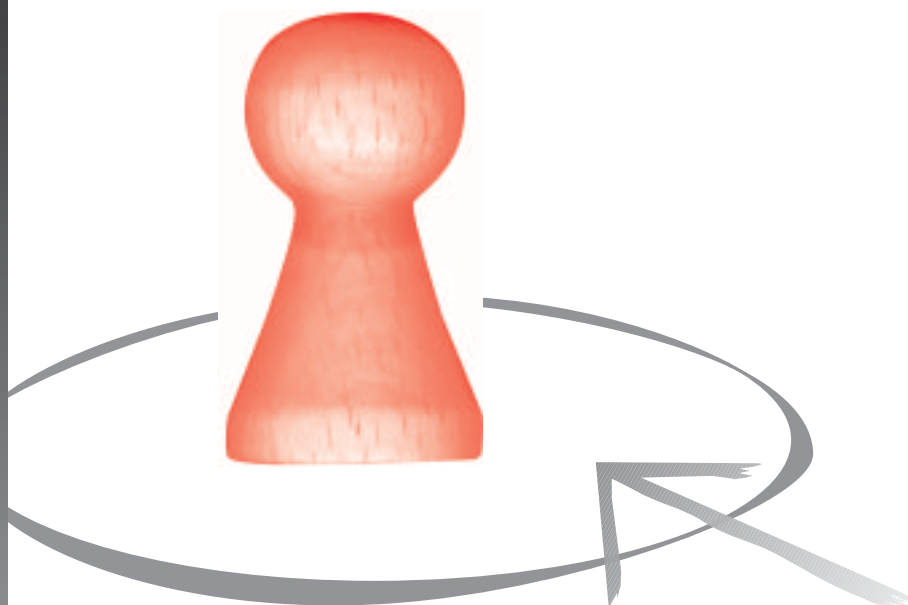
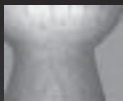
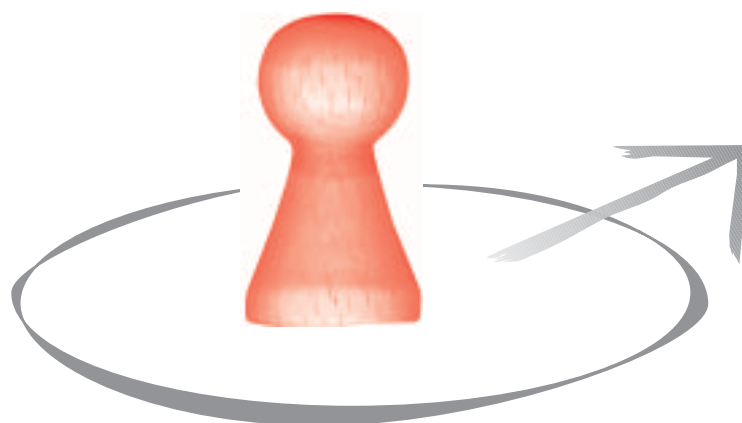




Staatsbürgerschaft – hier und anderswo

Bosnien und Herzegowina –
Deutschland – Kroatien – Polen –
Serbien und Montenegro – Türkei



Impressum

Herausgeber

DGB Bildungswerk e.V.
Migration und Qualifizierung
Vorsitzender: Dietmar Hexel
Geschäftsführer: Dr. Dieter Eich
Hans-Böckler-Straße 39
40476 Düsseldorf
Tel.: 0211 – 4301 196
Fax.: 0211 – 4301 137
E-Mail: migration@dgb-bildungswerk.de
www.migration-online.de

Verantwortlich

Leo Monz

Autorin

Semiha Akin

Redaktion

Michaela Dälken

Gestaltung und Satz

Thomas Rubbert, Düsseldorf

Druck und Vertrieb

Der Setzkasten, Düsseldorf

Bestelladresse

Der Setzkasten GmbH
Kreuzbergstraße 56
40489 Düsseldorf
Fax: 0211-408 00 90-40
E-Mail: mail@setzkasten.de

Gefördert durch

Bundesministerium des Innern
Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge

Die vorliegende Handreichung ist auch als pdf-Datei auf der Site www.migration-online.de erhältlich. Außerdem sind dort und unter Faxabruf 0211-4301-619 ergänzende Informationen zu finden.



Staatsbürgerschaft – hier und anderswo

Bosnien und Herzegowina –
Deutschland – Kroatien – Polen –
Serbien und Montenegro – Türkei

Hinweis



Wir können hier die rechtlichen Grundlagen nur verkürzt wieder geben. Im Einzelfall müssen viele verschiedene Dinge überprüft werden. Nutzen Sie daher für Ihren individuellen Fall die verschiedenen Beratungsmöglichkeiten. Beratungen gibt es in vielen Organisationen und Städten, z.B. bei Gewerkschaften, den Wohlfahrtsverbänden, den Ausländerbeiräten, den Antidiskriminierungsbüros, Migrationsberatungsstellen. Adressen und Telefonnummern finden Sie in Ihrem örtlichen Telefonbuch. Daneben besteht eine Beratungspflicht bei den zuständigen Behörden. Nutzen Sie auch den Rechtsschutz durch den Deutschen Gewerkschaftsbund und die Gewerkschaften.

Inhaltsverzeichnis

Einführung	Seite	6
1. Was ist Staatsangehörigkeit?	Seite	7
2. Wie werde ich Staatsangehöriger oder Staatsangehörige?	Seite	8
2.1 Geburt und Abstammung	Seite	8
2.2 Einbürgerung	Seite	14
3. Verlust der Staatsangehörigkeit	Seite	18
4. Mehrstaatigkeit	Seite	23
5. Kosten der Ein- und Ausbürgerung	Seite	27
6. Informationsmöglichkeiten	Seite	28
7. Hinweise	Seite	29

Einführung

Wenn es um Einbürgerung bzw. Staatsangehörigkeit geht, wird zumeist an die deutsche Staatsangehörigkeit und Einbürgerung in Deutschland gedacht. Dass aber mit der Einbürgerung in Deutschland auch Fragen ausländischen Rechts aufkommen, wird allzu leicht vergessen und meistens nicht beachtet. In dem Zusammenhang stellt sich die Frage, auf welche Weise andere Länder ein- oder ausbürgern, ob und in welchen Fällen Mehrstaatigkeit möglich ist und schließlich welchen Preis der Betroffene oder die Betroffene zu zahlen hat.

Mit dieser Handreichung wollen wir erläutern, wie Fragen der Staatsangehörigkeit hier in Deutschland und anderswo – namentlich in Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Polen, Serbien und Montenegro und der Türkei – geregelt werden. Dies ist z.B. wichtig für ausländische Staatsangehörige, die in Deutschland leben und deren Kind hier geboren wird. Welche Staatsangehörigkeit bekommt das Kind – die deutsche, die der Eltern oder beide? Und wie bekommt es die Staatsangehörigkeit – automatisch oder muss es beantragt werden? Diese Fragen sollen mit der vorliegenden Handreichung beantwortet werden. Dabei haben wir uns die gesetzlichen Regelungen in Deutschland und den Herkunftsländern der größten Gruppen von ausländischen Staatsangehörigen außerhalb der Europäischen Union in Deutschland, nämlich Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Polen, Serbien und Montenegro und der Türkei, angesehen.

Als Grundlage haben wir die Staatsangehörigkeitsgesetze in der jeweils gültigen Fassung untersucht. Von Serbien und Montenegro lag uns bis zur Drucklegung kein Staatsangehörigkeitsgesetz vor. Hier haben wir Informationen der Botschaft von Serbien und Montenegro zusammen getragen.

Anzumerken ist noch, dass Polen zwar mit Beitritt zum 1. Mai 2004 vollwertiges Mitglied der Europäischen Union sein wird und dass ab diesem Zeitpunkt auch grundsätzlich das europäische Recht gelten wird. Zu beachten ist aber, dass für verschiedene Lebensbereiche Übergangsfristen zu den EU-Vorschriften vereinbart worden ist, so dass es nach wie vor sinnvoll ist, die geltende Rechtslage zu kennen.

Ab dem 1. Mai 2004 werden Bürger und Bürgerinnen aus den alten Mitgliedstaaten wie aus den Beitrittsländern überall in der erweiterten EU frei reisen dürfen, d.h. die Personenfreizügigkeit werden sie voll genießen. Eine Ausnahme ist der Bereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit. Hier wird es eine gestaffelte bis zu siebenjährige Übergangsfrist geben, die es den Mitgliedstaaten erlaubt, ihre nationalen Regelungen vorerst beizubehalten. Aus dem Grunde ist bei den Erläuterungen zu Einreise und Aufenthalt nach Polen in dieser Handreichung die geltende Rechtslage im Jahre 2003 berücksichtigt worden.

Ein Hinweis zur Handreichung:

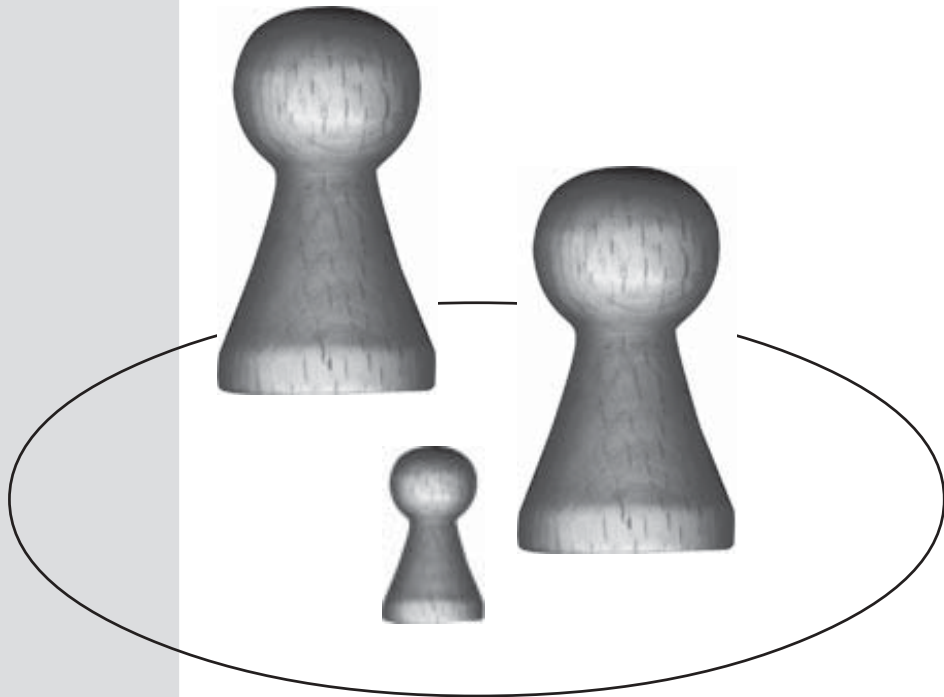
Ergänzende Informationen (wie etwa Texte der Staatsangehörigkeitsgesetze) finden Sie auf www.migration-online.de sowie unter Faxabruf 0211/4301-619.

1. Was ist Staatsangehörigkeit?

Die Staatsangehörigkeit ist das Verhältnis des Bürgers bzw. der Bürgerin zum Staat. Sie verleiht eine Reihe von Rechten und Pflichten, wie z.B. das Wahlrecht oder aber die Pflicht zum Wehrdienst. Sie kann erworben oder aber auch aufgegeben werden. Staatsangehörige erhalten einen Pass oder Personalausweis des Staates, dessen Staatsangehörige sie sind. Personen, die keine Staatsangehörigkeit besitzen, sind staatenlos.

Damit es verständlich wird, wollen wir ein Beispiel nehmen:

Paul ist 24 Jahre alt, hat einen deutschen Vater und eine deutsche Mutter. Er lebt in Deutschland und hat einen deutschen Personalausweis. Paul besitzt also die deutsche Staatsangehörigkeit.



2. Wie werde ich Staatsangehöriger oder Staatsangehörige?

2.1 Geburt und Abstammung

Die Staatsangehörigkeit wird in der Regel durch Geburt oder durch Abstammung erworben. Das eine ist das Abstammungsprinzip (*ius sanguinis*) und das andere das Geburtsprinzip (*ius soli*). Nach dem Abstammungsprinzip erwerben Kinder mit der Geburt die Staatsangehörigkeit ihrer Eltern. Dagegen erhalten Kinder nach dem Geburtsprinzip die Staatsangehörigkeit des Staates, innerhalb dessen Grenzen sie geboren werden, wobei es auf die Staatsangehörigkeit der Eltern nicht ankommt.

Deutschland

Ein Kind, das deutsche Eltern hat, wird als deutsches Kind geboren. Hier ist zunächst unwichtig, ob das Kind in Deutschland oder im Ausland geboren wird. Es reicht, wenn ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Beispiel

Da Pauls Eltern deutsche Staatsangehörige sind, ist er auch als deutscher Staatsangehöriger geboren worden. Wenn Paul selber einmal Vater wird, so wird sein Kind – nennen wir dieses Kind Paula – als deutsche Staatsangehörige geboren. Die Mutter von Pauls Kind, also die Mutter von Paula, kann auch eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen.

Etwas anderes gilt, wenn die Eltern bzw. der deutsche Elternteil selber nach dem 31. Dezember 1999 im Ausland geboren wurden und im Ausland den gewöhnlichen Aufenthalt haben. In diesem Fall muss die Geburt des Kindes innerhalb von einem Jahr bei den zuständigen deutschen Behörden angezeigt werden, damit das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten kann.

In Deutschland kann aber auch ein Kind geboren werden, dass keine deutschen Eltern oder Elternteil hat. D.h. der Vater und die Mutter des Kindes sind ausländische Staatsangehörige. Dieses Kind wird als deutsche Staatsangehörige bzw. deutscher

Staatsangehöriger geboren, wenn entweder beide Elternteile oder aber mindestens der Vater oder die Mutter folgende Voraussetzungen erfüllen:

- seit acht Jahren in Deutschland rechtmäßig leben
- eine Aufenthaltsberechtigung haben
- oder schon seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis haben.

Zwar muss sich dieses Kind mit Erreichen der Volljährigkeit entscheiden, ob es die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit der Eltern behält, aber nichtsdestotrotz hat es erstmal die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt.

Beispiel

Olek ist verheiratet mit Magdalena. Beide sind polnische Staatsangehörige. Sie leben seit 12 Jahren in Deutschland und Olek hat im Jahre 1998 die unbefristete Aufenthaltserlaubnis bekommen. Im Jahre 2002 wird ihr gemeinsamer Sohn Marek geboren. Marek hat automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit, weil sein Vater Olek seit vier Jahren die unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt.

Ein anderes Beispiel wäre das folgende:

Beispiel

Filiz ist mit Can verheiratet. Sie sind beide türkische Staatsangehörige. Filiz lebt seit ihrer Geburt in Deutschland, während Can seit 3 Jahren in Deutschland lebt. Filiz hat die Aufenthaltsberechtigung. Im Jahre 2002 wird ihre gemeinsame Tochter Yeliz geboren. Yeliz hat automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit, weil ihre Mutter Filiz die Aufenthaltsberechtigung hat.



Bosnien und Herzegowina

Die bosnische Staatsangehörigkeit erhält ein Kind, dessen Eltern die bosnische Staatsangehörigkeit besitzen. In diesem Fall ist es egal, ob das Kind in Bosnien und Herzegowina oder im Ausland geboren wird.

Beispiel

Kemal und Svetlana besitzen beide die bosnisch-herzegowinische Staatsangehörigkeit. Sie leben in Deutschland und bekommen ihr gemeinsames Kind Goran. Goran bekommt bei Geburt die bosnisch-herzegowinische Staatsangehörigkeit.

Wenn aber bei Geburt des Kindes nur ein Elternteil bosnische Staatsangehörige bzw. bosnischer Staatsangehöriger war, so erhält das Kind die bosnische Staatsangehörigkeit nur, wenn es in Bosnien und Herzegowina geboren wurde. Wenn das Kind im Ausland geboren wird und nur

ein Elternteil hat, das bei Geburt des Kindes die bosnische Staatsangehörigkeit innehat, so erhält das Kind nur dann die bosnische Staatsangehörigkeit, wenn es mit Erreichen des 23. Lebensjahres registriert ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Bosnien und Herzegowina hat.

Beispiel

Wenn der bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige Ivan und die deutsche Staatsangehörige Petra das gemeinsame Kind Sarah bekommen, so erhält das Kind mit Geburt die bosnische Staatsangehörigkeit, wenn es in Bosnien und Herzegowina auf die Welt kommt. Wenn es aber im Ausland, z.B. in Deutschland geboren wird, so muss das Kind bis zum Erreichen des 23. Lebensjahrs bei den bosnisch-herzegowinischen Behörden registriert sein oder aber seinen Wohnsitz in Bosnien und Herzegowina haben. Das würde bedeuten, dass Sarah die bosnisch-herzegowinische Staatsangehörigkeit bekommt, wenn sie entweder in Deutschland lebt und sich bei den bosnisch-herzegowinischen Behörden registrieren lässt oder aber in Bosnien und Herzegowina lebt.



Kroatien

Die kroatische Staatsbürgerschaft erhält ein Kind, wenn beide Elternteile bei Geburt des Kindes kroatische Staatsbürger waren.

Beispiel

Milan und Ivana besitzen die kroatische Staatsangehörigkeit. Sie bekommen das gemeinsame Kind Nada. Nada wird als kroatische Staatsangehörige geboren, da ihre Eltern kroatische Staatsangehörige sind. Hier ist es nicht wichtig, wo das Kind geboren ist.

Wenn aber nur ein Elternteil zu Zeiten der Geburt des Kindes die kroatische Staatsbürgerschaft besessen hat, erhält das Kind die kroatische Staatsangehörigkeit nur dann automatisch, wenn das Kind in Kroatien geboren wird.

Beispiel

Paul ist deutscher Staatsbürger und lebt mit Eva, einer kroatischen Staatsbürgerin, in Kroatien. Dort wird ihr gemeinsames Kind Milva geboren. Milva bekommt dadurch die kroatische Staatsbürgerschaft.

Wenn dieses Kind im Ausland geboren wird, so erhält dieses Kind die kroatische Staatsangehörigkeit nur, wenn die Geburt bei den kroatischen Behörden angezeigt wird.

Beispiel

Paul und Eva leben nicht in Kroatien, sondern zum Beispiel in Deutschland und bekommen das Kind Milva. Die Geburt von Milva muss bei dem kroatischen Konsulat angezeigt werden, damit Milva die kroatische Staatsangehörigkeit bekommt.



Polen

In Polen ist es so, dass ein Kind, das in Polen geboren wird, nur die Staatsangehörigkeit bekommt, wenn es polnische Eltern oder einen polnischen Elternteil hat oder aber Eltern hat, die staatenlos sind.

Beispiel

Olek wurde in Polen geboren. Sowohl seine Mutter als auch sein Vater waren polnische Staatsangehörige. Deswegen ist er als polnischer Staatsangehöriger geboren worden.

Wenn nur ein Elternteil die polnische Staatsangehörigkeit hat, so bekommt das Kind durch Geburt die polnische Staatsangehörigkeit, wenn die Staatsangehörigkeit des anderen Elternteils nicht bekannt ist, dieser staatenlos ist oder die Staatsangehörigkeit nicht weitergeben kann.

Beispiel

Magdalena ist ein solcher Fall. Ihr Vater war zwar polnischer Staatsangehöriger, ihre Mutter aber staatenlos, also ohne jegliche Staatsangehörigkeit. Magdalena hat die polnische Staatsangehörigkeit bekommen, weil ihr Vater polnischer Staatsangehöriger und ihre Mutter staatenlos war. Dies wäre ebenso der Fall, wenn die Mutter polnische Staatsangehörige und der Vater staatenlos gewesen wäre.



Schließlich ist noch folgender Fall denkbar. Wenn nur ein Elternteil, d.h. entweder der Vater oder die Mutter des Kindes die polnische Staatsangehörigkeit besitzt, so wird dem Kind die polnische Staatsangehörigkeit unter der Bedingung gewährt, dass die Geburt des Kindes innerhalb von drei Monaten vor den zuständigen polnischen Behörden angezeigt wird.

Beispiel

Marija ist polnische Staatsangehörige. Sie lebt mit ihrem Ehemann Christian in Deutschland, der ein deutscher Staatsangehöriger ist. Sie bekommen gemeinsam ein Kind, den kleinen Bolek. Wenn sie die Geburt von Bolek innerhalb von drei Monaten vor den zuständigen polnischen Behörden anzeigen, bekommt Bolek die polnische Staatsangehörigkeit durch Geburt.

Wenn die Eltern die Anzeige nicht gemacht haben, kann diesem Kind auch nach Erreichen von 16 Jahren bis zur Volljährigkeit die polnische Staatsangehörigkeit gewährt werden, wenn es einen Antrag stellt.

D.h. unser Beispiel Bolek könnte die polnische Staatsangehörigkeit bekommen, wenn er mit 16 Jahren einen Antrag bei den zuständigen polnischen Behörden stellt. Er hat Zeit, diesen Antrag bis zur Volljährigkeit zu stellen, d.h. spätestens bis er achtzehn Jahre alt ist.

Serbien und Montenegro

Ein Kind, dessen Eltern beide Staatsangehörige von Serbien und Montenegro sind, erhält die Staatsangehörigkeit von Serbien und

Montenegro¹. Auch wenn nur der Vater oder nur die Mutter des Kindes Staatsangehörige von Serbien und Montenegro ist, kann das Kind die Staatsangehörigkeit von Serbien und Montenegro erhalten.



Türkei

Die türkischen Gesetze sehen vor, dass jedes Kind, das türkische Eltern oder einen türkischen Elternteil hat, als türkische Staatsangehörige bzw. türkischer Staatsangehöriger geboren wird, unabhängig vom Geburtsort.

Beispiel

Yeliz wird in Deutschland geboren. Ihre Eltern Filiz und Can haben beide die türkische Staatsangehörigkeit. Yeliz bekommt die türkische Staatsangehörigkeit daher durch Geburt. Sie hätte auch die türkische Staatsangehörigkeit bekommen, wenn nur ihr Vater oder nur ihre Mutter die türkische Staatsangehörigkeit besessen hätte.

Wenn aber ein Kind von Eltern mit ausländischer Staatsangehörigkeit in der Türkei geboren wird, so wird dieses Kind nicht als türkische Staatsangehörige bzw. türkischer Staatsangehöriger geboren.



Beispiel

Mit unseren Beispielfamilien wäre es so: Nun leben Olek und Magdalena in der Türkei und dort wird ihr Kind Marek geboren. Marek erhält nicht die türkische Staatsangehörigkeit, weil Olek und Magdalena ihrem Kind die polnische Staatsangehörigkeit übertragen können. Wenn Olek und Magdalena beide staatenlos gewesen wären, wäre Marek auch türkischer Staatsangehöriger, da seine Eltern ihm keine Staatsangehörigkeit hätten übertragen können.

¹ Für Serbien und Montenegro lag uns bis zur Drucklegung leider kein Staatsangehörigkeitsgesetz vor. Wir haben Informationen von der Serbisch-Montenegrinischen Botschaft in Berlin eingeholt.

2.2 Einbürgerung

Die Staatsangehörigkeit kann nicht nur durch Geburt oder Abstammung, sondern auch durch Einbürgerung erworben werden. Dazu müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden. Diese Voraussetzungen unterscheiden sich von Staat zu Staat.

Deutschland

In Deutschland gelten für die Einbürgerung² folgende Voraussetzungen:

Ausländische Staatsangehörige werden eingebürgert, wenn sie

- mindestens 8 Jahre rechtmäßig in Deutschland leben
- eine Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung besitzen
- den Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten können
- nicht erheblich vorbestraft sind
- über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen und
- bereit sind, die bisherige Staatsangehörigkeit aufzugeben.

Beispiel:

Die polnische Staatsangehörige Magdalena lebt seit 12 Jahren rechtmäßig in Deutschland und besitzt die Aufenthaltserlaubnis. Sie kann deutsch sowohl lesen als auch schreiben, damit kann sie also ausreichend Deutsch für die Einbürgerung. Da sie nicht wegen einer Straftat verurteilt worden ist, hat sie auch keine Vorstrafen. Sie geht einer Beschäftigung nach und verdient somit ihren Lebensunterhalt. Folglich bekommt sie die deutsche Staatsangehörigkeit.

² Über die Möglichkeiten, die deutsche Staatsangehörigkeit anzunehmen, informiert die Broschüre des DGB Bildungswerk „einbürgern – wählen – mitentscheiden!“. Sie kann unter www.migration-online.de eingesehen werden oder bei Der Setzkasten (Adresse siehe Impressum) bestellt werden.

Bosnien und Herzegowina

In Bosnien und Herzegowina erhalten ausländische Staatsangehörige auf Antrag die bosnisch-herzegowinische Staatsangehörigkeit, wenn sie

- 18 Jahre alt sind
- seit mindestens 8 Jahren in Bosnien und Herzegowina leben
- Landessprachkenntnisse haben
- gegen sie keine Sicherheitsmaßnahmen erfolgen bzw. wenn gegen sie keine Sicherheitsbedenken bzw. keine verfassungsfeindlichen Betätigungen vorliegen

- wenn ihnen in den letzten Jahren nicht eine Haftstrafe von mehr als 3 Jahren auferlegt worden ist
- wenn sie die bisherige Staatsangehörigkeit aufgeben.

Beispiel

Helga, 27 Jahre alt, lebt als deutsche Staatsangehörige seit 9 Jahren in Bosnien und Herzegowina. Sie spricht die Landessprache in Bosnien und Herzegowina, also entweder Bosnisch, Serbisch oder Kroatisch und ist nicht wegen einer Straftat verurteilt worden. Sie ist bereit, die deutsche Staatsangehörigkeit abzugeben, damit sie die Staatsangehörigkeit von Bosnien und Herzegowina bekommt. Damit kann sie eingebürgert werden.

Kroatien

Ausländische Staatsangehörige können auf Antrag die kroatische Staatsangehörigkeit erhalten, wenn sie

- 18 Jahre alt und geschäftsfähig sind,
- die bisherige Staatsangehörigkeit abgeben,
- seit mindestens 5 Jahren in Kroatien leben,
- kroatische Sprachkenntnisse haben, die lateinische Schrift können,
- sich mit dem Rechtssystem Kroatiens und den Bräuchen in Einklang befinden und
- die kroatische Kultur akzeptieren.

Beispiel:

Petra, eine deutsche Staatsangehörige, ist 33 Jahre alt und lebt seit 6 Jahren in Kroatien. Sie spricht kroatisch und ist bereit die deutsche Staatsangehörigkeit abzugeben. Petra kann die kroatische Staatsangehörigkeit beantragen. Da sie sich sowohl mit dem Rechtssystem und den Bräuchen Kroatiens im Einklang befindet und die Kultur akzeptiert, steht der Erteilung der Staatsangehörigkeit nichts entgegen.

Ausnahmen werden gemacht, wenn jemand in Kroatien geboren wurde. So braucht diese Person noch keine 18 Jahre alt sein, die bisherige Staatsangehörigkeit abgeben oder aber genügend Sprachkenntnisse haben.

Beispiel:

Julia ist die Tochter von Petra und Martin, beide deutsche Staatsangehörige. Julia ist in Kroatien geboren worden. Wenn Julia die kroatische Staatsangehörigkeit beantragt, so braucht sie nicht genügende kroatische Sprachkenntnisse nachweisen, da sie in Kroatien geboren wurde. Durch die Geburt in Kroatien hat Julia auch den Vorteil, dass die kroatischen Behörden von ihr nicht verlangen, die deutsche Staatsangehörigkeit abzugeben, was eigentlich Voraussetzung für die Einbürgerung ist.

Polen

In Polen kann ausländischen Staatsangehörigen auf Antrag die polnische Staatsangehörigkeit verliehen werden. Bedingung dafür ist der 5jährige rechtmäßige Aufenthalt in Polen. Die Verleihung der polnischen Staatsangehörigkeit kann von der Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit abhängig gemacht werden. Dies ist aber im Gesetz nicht zwingend vorgesehen.

Beispiel

Als Beispiel können wir hier Paul, den deutschen Staatsangehörigen nehmen. Paul lebt seit 6 Jahren in Polen. Er kann einen Antrag auf Einbürgerung stellen und eingebürgert werden. Aus dem polnischen Staatsangehörigkeitsgesetz geht nun nicht hervor, dass er ohne Vorstrafen sein darf. Aber in der Regel hat kein Staat Interesse daran, einen Vorbestraften einzubürgern.

Ehemalige polnische Staatsangehörige (z.B. solche Personen, die sich z.B. in Deutschland einbürgern lassen haben und deswegen die polnische Staatsangehörigkeit aufgegeben hatten) werden bei der Einbürgerung wie ausländische Staatsangehörige behandelt.

Beispiel:

Magdalena hat die deutsche Staatsangehörigkeit bekommen und dafür die polnische Staatsangehörigkeit abgegeben. Wenn sie sich nun wieder entschließt, in Polen zu leben und die polnische Staatsangehörigkeit wieder zu bekommen, so muss sie die gleichen Voraussetzungen erfüllen, wie jemand, der niemals ein polnischer Staatsangehöriger war. D.h. sie kann nach 5jährigem Aufenthalt in Polen die polnische Staatsangehörigkeit bekommen.

Serbien und Montenegro

Für die Einbürgerung in Serbien und Montenegro wird verlangt, dass die Person mit ausländischer Staatsangehörigkeit

- das 18. Lebensjahr vollendet hat
- aus der ausländischen Staatsbürgerschaft entlassen wird
- den Lebensunterhalt gesichert hat
- nicht bestraft worden ist und
- die Rechtsordnung achtet.

Beispiel

Jörg ist deutscher Staatsangehöriger. Er ist 34 Jahre alt, arbeitet und lebt in Serbien und Montenegro. Bislang hat er keine Verurteilung wegen einer Straftat und ist bereit, die deutsche Staatsangehörigkeit abzugeben, damit er die kroatische Staatsangehörigkeit bekommt. Jörg kann einen Antrag auf Einbürgerung in Serbien und Montenegro stellen.

Türkei

Für die Einbürgerung in der Türkei wird verlangt, dass die ausländische Person

- nach den eigenen nationalen Gesetzen volljährig ist,
- seit mindestens 5 Jahren den Wohnsitz in der Türkei hat,
- sich in der Türkei dauerhaft niederlassen will,
- sittlich einwandfrei lebt (ein Leben entsprechend den in der Gesellschaft geltenden Anstandsregeln und Gebräuchen),
- keine ansteckenden Krankheiten hat,
- ausreichende türkische Sprachkenntnisse besitzt und
- den Lebensunterhalt gesichert hat.

Beispiel

Angelika, eine deutsche Staatsangehörige, lebt seit 7 Jahren in der Türkei. Sie arbeitet dort als Übersetzerin. Angelika kann die türkische Staatsangehörigkeit beantragen, da sie ohne Probleme in der Türkei lebt, einer Arbeit nachgeht und sich auf Türkisch verständigen kann.



3. Verlust der Staatsangehörigkeit

Nachdem wir wissen, wie die Staatsangehörigkeit erworben werden kann, wollen wir der Frage nachgehen, ob und wie die Staatsangehörigkeit verloren werden kann.



Deutschland

Nach deutschen Gesetzen geht die Staatsangehörigkeit verloren

- durch Entlassung
- durch den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit
- durch Verzicht
- durch Adoption durch eine/n Ausländer/in
- durch Eintritt in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines ausländischen Staates oder
- durch Erklärung.

Der Entzug der Staatsangehörigkeit ist nicht vorgesehen.

Die Entlassung eines Wehrpflichtigen ist nicht ohne weiteres möglich. Da Wehrpflicht eine staatsbürgerliche Pflicht ist, wird ein Wehrpflichtiger grundsätzlich erst nach Ableistung des Wehrdienstes aus der Staatsangehörigkeit entlassen.

Hervorzuheben ist die Regelung, dass jemand die deutsche Staatsangehörigkeit verliert, wenn er oder sie eine ausländische Staatsangehörigkeit auf seinen oder ihren Antrag hin erwirbt. Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit tritt automatisch ein, sobald die ausländische Staatsangehörigkeit angenommen wird, d.h. es ist kein weiteres Vorgehen der Behörde erforderlich.

Beispiel

Angelika nimmt ohne vorher eine Genehmigung bei den deutschen Behörden einzuholen die türkische Staatsangehörigkeit an. Sie verliert die deutsche Staatsangehörigkeit.

Bosnien und Herzegowina

In Bosnien und Herzegowina ist es vorgesehen, dass jemand die Staatsangehörigkeit verliert

- kraft Gesetzes,
- durch Entlassung,
- aufgrund Rücktritts oder
- aufgrund internationaler Abreden.

Wenn jemand freiwillig eine andere Staatsangehörigkeit annimmt, so verliert er die bosnisch-herzegowinische Staatsangehörigkeit, falls keine anders lautenden zwischenstaatlichen Abkommen vorhanden sind. Wenn ein Kind adoptiert wird und dadurch eine andere Staatsangehörigkeit erwirbt, verliert es die bosnisch-herzegowinische Staatsangehörigkeit. Die Entlassung ist abhängig von der Ableistung des Wehrdienstes.

Beispiel:

Svetlana lässt sich in Deutschland einbürgern. Entweder sie hat, bevor sie die deutsche Staatsangehörigkeit angenommen hat, die Entlassung aus der bosnisch-herzegowinischen Staatsangehörigkeit beantragt und bekommen oder aber sie verliert mit Erhalt der deutschen Staatsangehörigkeit die bosnisch-herzegowinische Staatsangehörigkeit.

Kroatien

In Kroatien ist der Verlust der Staatsangehörigkeit z. B. durch Verzicht oder durch Entlassung möglich. Hier wird auch vorausgesetzt, dass der Wehrdienst abgeleistet worden ist.

Beispiel

Milan ist 32, er lebt in Deutschland, hat aber in Kroatien seinen Wehrdienst abgeleistet. Für die Einbürgerung in Deutschland beantragt er die Entlassung aus der kroatischen Staatsangehörigkeit. Er erfüllt die Voraussetzungen für die Entlassung aus der kroatischen Staatsangehörigkeit.



Polen

Die polnische Staatsangehörigkeit kann durch Entlassung verloren werden. Die polnische Staatsangehörigkeit kann aber auch entzogen werden, wenn die/der polnische Staatsangehörige im Ausland lebt und die Loyalitätspflicht Polen gegenüber gebrochen hat, gegen grundlegende Interessen der Polnischen Republik verstoßen hat, wenn er oder sie Polen nach dem 9. Mai 1945 illegal verlassen hat, sich geweigert hat, nach Polen zurückzukehren, obwohl es von ihm gefordert war und verweigert den Wehrdienst abzuleisten und im Ausland gegen Gesetze verstoßen hat, die auch in Polen gelten.

Beispiel:

Magdalena ist polnische Staatsangehörige und lebt in Deutschland. Sie will die deutsche Staatsangehörigkeit beantragen. Sie wird auf Antrag aus der polnischen Staatsangehörigkeit entlassen.



Serbien und Montenegro

In Serbien und Montenegro ist es möglich, aus der Staatsangehörigkeit entlassen zu werden oder auf diese zu verzichten. Die Ableistung des Wehrdienstes wird hier ebenfalls vorausgesetzt.

Beispiel:

Goran ist 42 Jahre alt und besitzt die serbisch-montenegrinische Staatsangehörigkeit. Er lebt in Deutschland, hat aber in Serbien und Montenegro seinen Wehrdienst abgeleistet. Für die Einbürgerung in Deutschland beantragt er die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit von Serbien und Montenegro. Er erfüllt die Voraussetzungen für die Entlassung.

Türkei

In der Türkei ist der Verlust der türkischen Staatsangehörigkeit entweder durch Entlassung oder durch Entzug möglich. Auch kann der Verlust der Staatsangehörigkeit eintreten. Wenn z.B. eine türkische Staatsangehörige einen Ausländer heiratet und ihr durch sein Heimatrecht dessen Staatsangehörigkeit verliehen wird, geht die türkische Staatsangehörigkeit verloren, sofern sie sich für die Staatsangehörigkeit des Ehemannes entscheidet.



Die Ableistung des Wehrdienstes ist für den Verlust der Staatsangehörigkeit nicht Voraussetzung.

Beispiel

Haydar ist 26 Jahre alt. Er ist türkischer Staatsangehöriger und in Deutschland geboren worden. Haydar hat seinen Wehrdienst in der Türkei noch nicht abgeleistet. Er beantragt die Entlassung aus der türkischen Staatsangehörigkeit, damit er sich in Deutschland einbürgern lassen kann. Haydar wird aus der türkischen Staatsangehörigkeit entlassen auch wenn er seinen Wehrdienst noch nicht abgeleistet hat.

4. Mehrstaatigkeit

Mehrstaatigkeit bedeutet mehrere Staatsangehörigkeiten zu besitzen und mehreren Staaten verpflichtet zu sein. Umgangssprachlich wird der Begriff „doppelte Staatsangehörigkeit“ benutzt. Mehrstaater genießen alle Rechte eines/einer Staatsangehörigen und unterliegen entsprechend auch den Pflichten eines/einer Staatsangehörigen. Sie sind zwei Staaten gegenüber verpflichtet und berechtigt zugleich.



Deutschland

Mehrstaatigkeit kommt vor allem bei Kindern aus binationalen Ehen vor. D.h. ein Kind, das Eltern hat, die jeweils verschiedene Staatsangehörigkeiten besitzen, kommt als Mehrstaater auf die Welt.

Bei Einbürgerungen gilt der Grundsatz der Vermeidung der Mehrstaatigkeit – aber es gibt eine Reihe von Fällen in denen die Mehrstaatigkeit hingenommen wird, weil sie nicht vermieden werden kann.³

Mehrstaatigkeit bei Einbürgerungen kommt in Deutschland zustande, z.B.

- bei Einbürgerung von Asylberechtigten,
- bei Einbürgerung von EU-Staatsangehörigen, weil Gegenseitigkeit zwischen Deutschland und dem jeweiligen EU-Staat besteht,
- bei Geburt in Deutschland ab dem Jahre 2000, wenn die ausländischen Eltern bzw. ein Elternteil die Aufenthaltsbedingungen erfüllt oder
- bei Unzumutbarkeit der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit.

³ Über die Möglichkeiten der Mehrstaatigkeit informiert die Broschüre des DGB Bildungswerk: "Die doppelte Staatsangehörigkeit - So ist es möglich!". Sie kann unter www.migration-online.de eingesehen werden oder bei Der Setzkasten (Adresse siehe Impressum) bestellt werden.

Beispiel

Marija, polnische Staatsangehörige und Christian, deutscher Staatsangehöriger, leben in Deutschland und bekommen das gemeinsame Kind Bolek. Bolek bekommt durch Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit und die polnische Staatsangehörigkeit, weil sie die Geburt von Bolek innerhalb von drei Monaten bei den zuständigen polnischen Behörden anzeigen.

Ein weiteres Beispiel soll dies verdeutlichen.

Beispiel

Yeliz wird als Tochter von Filiz und Can im Jahre 2002 in Deutschland geboren. Ihre Eltern besitzen die türkische Staatsangehörigkeit. Filiz, die Mutter von Yeliz, lebt schon seit ihrer Geburt in Deutschland und hat die Aufenthaltsberechtigung. Aus dem Grunde kommt Yeliz als Mehrstaater auf die Welt. Sie bekommt die deutsche Staatsangehörigkeit und die türkische Staatsangehörigkeit.

Bosnien und Herzegowina

In Bosnien und Herzegowina soll bei Annahme einer fremden Staatsangehörigkeit grundsätzlich die bisherige Staatsangehörigkeit abgegeben werden, es sei denn, es existiert ein zwischenstaatliches Abkommen mit dem jeweiligen Staat. Ein solches Abkommen gibt es derzeit mit der ehemaligen BR

Yugoslavia, das im November 2002 geschlossen wurde. Nach diesem Abkommen akzeptieren beide Staaten die gegenseitige Anerkennung der Mehrstaatigkeit.

Darüber hinaus kommt Mehrstaatigkeit vor allem als Folge binationaler Ehen vor.

Kroatien

In Kroatien ist Mehrstaatigkeit gesetzlich nicht vorgesehen. Auch in Kroatien wird gefordert, dass die bisherige Staatsangehörigkeit abgegeben wird, aber auch hier gibt es Fälle, in denen Mehrstaatigkeit vorliegt, z.B. bei Geburt eines Kindes aus binationalen Partnerschaften.



Polen

Auch in Polen ist Mehrstaatigkeit gesetzlich nicht anerkannt. Jedoch kommt es hier ebenfalls vor, dass polnische Staatsangehörige bei Einbürgerungen in eine andere Staatsangehörigkeit ihre polnische Staatsangehörigkeit nicht abgeben, so dass auch in Polen Fälle von Mehrstaatigkeit vorkommen.

Serbien und Montenegro

In Serbien und Montenegro soll grundsätzlich bei Annahme der serbisch-montenegrinischen Staatsangehörigkeit die bisherige Staatsangehörigkeit abgegeben werden, es sei denn, es existiert ein zwischenstaatliches Abkommen mit dem jeweiligen Staat. Ein solches Abkommen gibt es derzeit mit der ehemaligen BR Jugoslawia, das im November 2002 geschlossen wurde. Nach diesem Abkommen akzeptieren beide Staaten die gegenseitige Anerkennung der Mehrstaatigkeit.

Weiterhin besteht die Möglichkeit Mehrstaatigkeit für solche Ausländer bzw. Ausländerinnen, die mit einem serbisch-montenegrinischen (oder ehemals jugoslawischen Staatsangehörigen) seit drei Jahren verheiratet und in Serbien und Montenegro wohnhaft sind. Die Straflosigkeit und das Achten der jugoslawischen Rechtsordnung bleiben natürlich Einbürgerungsvoraussetzungen.

Türkei

In der Türkei ist Mehrstaatigkeit gesetzlich nicht geregelt. Die Aufgabe der Staatsangehörigkeit wird aber nicht bei Einbürgerungen gefordert. So kommt Mehrstaatigkeit bei Einbürgerungen vor und natürlich bei Geburt eines Kindes von Eltern, die jeweils verschiedene Staatsangehörigkeiten haben.

Merksatz

Bei Menschen, die zwei Staatsangehörigkeiten besitzen (Erwachsene und Kinder), ist zu beachten, dass nach internationaler Übung

- die Einreise nach Deutschland und die Ausreise aus Deutschland nur mit deutschem Reiseausweis,
- die Einreise in den anderen Staat und die Ausreise aus dem anderen Staat (dessen Staatsangehörigkeit die Betroffenen ebenfalls besitzen) nur mit dem dortigen nationalen Dokument des anderen Staates

erfolgen kann.

5. Kosten der Ein- und Ausbürgerung

Mit Einbürgerungen und Ausbürgerungen sind für den Betroffenen teilweise erhebliche Kosten verbunden. Manche Staaten erheben Gebühren für Einbürgerungen, andere hohe Gebühren für Ausbürgerungen, während einige keine Gebühren erheben. Trotzdem fallen Kosten für Beglaubigungen oder Übersetzungen etc. an. Hier die Übersicht der Kosten.

Deutschland

Einbürgerung	255 €
Einbürgerung eines minderjährigen Kindes, wenn es mit eingebürgert wird.	51 €
Ablehnung von Einbürgerungsanträgen	191 €
Beibehaltungsgenehmigung	255 €
Ablehnung von Beibehaltungsanträgen	191 €
Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit	51 €
Ablehnung von Entlassungsanträgen	38 €

Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung, aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses (Bitte nachfragen!)

Bosnien und Herzegowina

Einbürgerung	225 €
Ausbürgerung	500 €

Kroatien

Einbürgerung	774 €
Entlassung/Verzicht auf die kroatische Staatsangehörigkeit	1018 €

Vorsicht!

Die Kosten ändern sich laufend. Zur Sicherheit lieber direkt bei der Botschaft (Adressen siehe Kapitel 6) nachfragen.

Polen

Einbürgerung	360 €
Ausbürgerung	426 €

Serbien und Montenegro

Einbürgerung	551 €
Ausbürgerung	1020 €

Türkei

Einbürgerung	keine Gebühren (lediglich Kosten für Postzustellungen)
Ausbürgerung	keine Gebühren Kosten für die Beglaubigung und Übersetzung (ca. 80 €)

6. Informationsmöglichkeiten

Sie können weitere Informationen bei den Botschaften der entsprechenden Länder einholen:

Bosnien und Herzegowina

Botschaft von Bosnien und Herzegowina
Ibsenstraße 14
10439 Berlin
Tel.: 030-81 47 12 10
Fax: 030-81 47 12 11
E-Mail: mail@botschaftbh.de
www.botschaftbh.de

Türkei

Botschaft der Republik Türkei
Rungestraße 9
10179 Berlin
Tel.: 030-2 75 85 0
Fax: 030-27 59 09 15
E-Mail: turk.em.berlin@t-online.de
www.tuerkischebotschaft.de

Kroatien

Botschaft der Republik Kroatien
Ahornstraße 4
10787 Berlin
Tel.: 030-21 91 55 14 und -16
Fax: 030-23 62 89 65 und -66
E-Mail: info@kroatische-botschaft.de
www.kroatische-botschaft.de

Serbien und Montenegro

Botschaft von Serbien und Montenegro
Taubertstraße 18
14193 Berlin
Tel.: 030-8 95 77 00
Fax: 030-82 5 22 06
E-Mail: info@botschaft-smg.de
www.konzulatiscg.de

Polen

Botschaft der Republik Polen
Lassenstraße 19-21
14193 Berlin
Tel.: 030-22 31 30
Fax: 030-22 31 31 55
E-Mail: info@botschaft-polen.de
www.botschaft-polen.de

7. Hinweise

Folgende Staatsangehörigkeitsgesetze finden Sie auf www.migration-online.de (unter Migration und Recht):

Deutschland (deutsch), Kroatien (englisch), Türkei (englisch, türkisch), Bosnien und Herzegowina (englisch)

Für Serbien und Montenegro stand uns bis zur Drucklegung kein Gesetz zur Verfügung. Hier stellen wir Ihnen die Information des Serbisch-Montenegrinischen Generalkonsulats zur Verfügung. (deutsch)

Die Informationen auf www.migration-online.de werden laufend ergänzt.



Was ist, wenn die Staatsangehörigkeit des Heimatlandes oder des Heimatlandes der Eltern aufgegeben wurde? Dieser Frage geht die Handreichung „Staatsbürgerschaft abgeben – was nun? Folgen der Aufgabe der Staatsbürgerschaft“ nach. Sie beantwortet Fragen nach Einreise und Aufenthalt, Wiedereinbürgerung sowie Immobilien-erwerb in Bosnien und Herzegowina, Deutschland, Kroatien, Polen, Serbien und Montenegro sowie der Türkei.



Zum Thema Staatsbürgerschaft sind außerdem zwei Handreichungen mit Modulen für die Bildungsarbeit erschienen: Staatsbürgerschaft will gelernt sein... Module für die Bildungsarbeit sowie die Ergänzungslieferung: Staatsbürgerschaft will gelernt sein! Module für die Bildungsarbeit

In den Handreichungen werden Fragen des Staatsangehörigkeitsrechts für MultiplikatorInnen in der Bildungsarbeit aufbereitet. Zu jedem Themenschwerpunkt gibt es Hinweise zu Methoden, Materialien und zum Ablauf des Seminars. Für den Unterricht werden Kopiervorlagen angeboten.

Die erste Ausgabe der Module umfasst Fragen wie "Was bringt die Staatsangehörigkeit?" und beschäftigt sich mit dem Einbürgerungsverfahren in der Praxis. Die Ergänzungslieferung nimmt Themen wie Mehrstaatigkeit und die Prüfung der Deutschkenntnisse in den Blick.

Über Möglichkeiten der Mehrstaatigkeit informiert die Broschüre „Die doppelte Staatsangehörigkeit – so ist es möglich!“ des DGB Bildungswerk, Bereich Migration und Qualifizierung.



Wie kann man die deutsche Staatsangehörigkeit bekommen? Diese Frage wird in der Broschüre „einbürgern – wählen – mitentscheiden!“ des DGB Bildungswerk, Bereich Migration und Qualifizierung, beantwortet.



Alle Broschüren stehen unter www.migration-online.de als Download bereit oder können bei Der Setzkasten (Adresse siehe Impressum) bestellt werden.

Gefördert durch das



Bundesministerium
des Innern



Bundesamt

Bundesamt für die Anerkennung
ausländischer Pflächlinge

Die Schriftenreihe Migration & Arbeitswelt wird herausgegeben von:



DGB BILDUNGSWERK

Bereich Migration & Qualifizierung

Hans-Böckler-Straße 39

40476 Düsseldorf

Tel.: 0211-4301-196

Fax: 0211-4301-137

E-mail: migration@dgb-bildungswerk.de

www.migration-online.de